Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für

a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, **€ 50,--** je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, **€ 100,--** je Automat;

b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 **€ 700,00** je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, **€ 1.400,--** je Automat;

c) Wettterminals **€ 150,--** pro Apparat.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Erl vom 03.07.1971 außer Kraft.

angeschlagen am: 20.09.2018

abzunehmen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Acher-Hechenberger Georg)

Gemeinde Erl
Bez. Kufstein